

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Kapellenstraße/
Lennebergstraße" in Mainz-Gonsenheim gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5
Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159 ff.), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, Seite 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Kapellenstraße/Lennebergstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Kapellenstraße 12 und 16 sowie 9, 11 und 15 und Lennebergstraße 4, 6, 6 A, 6 B und 8 auf den Flurstücken Nr. 134/2, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 135, 136/2, 137/1, 137/2, 139, 140, 141, 145, 640/1, 644, 645 sowie die Verkehrsfläche der Kapellenstraße zwischen der Nordgrenze des Flurstücks 644 und der Südgrenze des Flurstücks 640/1 in den Fluren 17 und 18 der Gemarkung Gonsenheim.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- der im Zuge der Erweiterung des Waldvillenviertels im Heimatstil oder unter Verwendung eklektizistischer Stilelemente errichteten freistehenden Landhäuser mit ihren unterschiedlichen Dachausbildungen, differenzierten Giebelgestaltungen, teilweise mit Eckturmausbildungen und verschiedenartigen Altanausprägungen, wobei als Material Putz mit Architekturelementen aus Sandstein und Klinkern sowie, in den Obergeschossen, Fachwerk dominieren. Die Oberlichter der unterschiedlich großen sowie differenziert geformten Fenster besitzen teilweise Sprossengliederungen.
- des Kiefernbestandes, soweit er in der Bebauungszeit bereits vorhanden war.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal des Gonsenheimer Waldvillenviertels an der Nahtstelle zur Breiten Straße. Es besteht an der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone aus wissenschaftlichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone in ihrer künstlerisch harmonischen Kombination traditioneller und neuzeitlicher Gestaltungsformen charakteristisch ist für die Architektur des bürgerlichen Villenbaus im Vorfeld der Städte zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Insoweit liefert die Denkmalzone wichtige Hinweise für die architektur- und stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der damals enger gewordenen Beziehungen zwischen der Stadt Mainz und ihrem unmittelbaren Umfeld.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, da die Denkmalzone anschaulich die aus der "Unwirtlichkeit" der Industriestädte resultierende Landflucht des Bürgertums demonstriert, wobei die freistehende Villa als Idealform und repräsentative Möglichkeit gesunden Wohnens im Grünen galt.
- aus städtebaulichen Gründen, weil das Waldvillenviertel an dieser exponierten Stelle in kennzeichnender und positiver Weise durch die innerhalb der Denkmalzone befindlichen Gebäude geprägt wird.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 23.05.1995
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 17.06.1995

